

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Geowissenschaften mit den Abschlüssen
Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und
Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und
Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ – 2017
(Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) - 2017)
Vom 27. Juli 2017**

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 71), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019, Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 37)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2017, vom 17. Mai 2017 und vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten; Zugang zu Übungsveranstaltungen
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienaufbau
- § 15 Zugang zum Masterstudium
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufspläne

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Bachelorstudium des Fachs „Geowissenschaften“ und die Masterstudiengänge „Geowissenschaften“ und „Marine Geosciences“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich. Abweichend von Satz 1 ist im Master Geowissenschaften eine Einschreibung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu ungeraden Semestern auch im Sommersemester möglich.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ und im Masterstudiengang „Geowissenschaften“ sind sowohl Deutsch als auch Englisch Unterrichtssprachen.
- (2) Im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ werden alle Pflicht-, Wahl- und Vertiefungsmodule nur in englischer Sprache angeboten und geprüft.
- (3) In den deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Prüfungssprache Deutsch. Auf Antrag des Studierenden / der Studierenden können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten; Zugang zu Übungsveranstaltungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Bestehen der in der zugehörigen Lehrveranstaltung zu bearbeitenden Übungsaufgaben gebunden sein. Einzelheiten werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Teilnahme an einer Übungsveranstaltung kann an das Bestehen eines im gleichen Modul und im Vorfeld stattfindenden Theorieteils gebunden sein. Einzelheiten werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Für die genannten Lehrveranstaltungen gilt: Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf höchstens ein Veranstaltungstermin unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, sofern die Veranstaltungsart dies zulässt. Ein Anspruch der/des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Darüber hinaus ist eine regelmäßige Teilnahme an den im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen erforderlich:
 - a. Eine regelmäßige Teilnahme ist für die Seminare im Studiengang Bachelor Geowissenschaften in den Modulen MNF-geow-B502, MNF-geow-BWP04 und MNF-geow-BWP08 erforderlich, da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wissenschaftliche Quellen nutzen und daraus vorbereitete mündliche Referate halten und die Inhalte anschließend mit den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen und dem/der Lehrenden wissenschaftlich diskutieren. Diese Veranstaltungen dienen nicht alleine der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer Fähigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken sowie der Diskussionsfähigkeit der Studierenden.
 - b. Eine regelmäßige Teilnahme ist für die Geländeübungen im Studiengang Bachelor Geowissenschaften in den Modulen MNF-geow-B203, MNF-geow-B406, MNF-geow-BWP02 und MNF-geow-BWP08 erforderlich, da die inhaltlichen und methodischen Lernziele nur durch die gemeinsame Anwesenheit der Studierenden und der Lehrenden an einem bestimmten Ort vermittelt werden können.
- (3) Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Importfächer sind den Regelungen in den Fachprüfungsordnungen des anbietenden Faches zu entnehmen.
- (4) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerin oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Medium verbleibt im Prüfungsamt.

- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.

§ 7

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Melden sich zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs für Pflichtveranstaltungen nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in den Studiengängen eingeschrieben sind, in denen die Lehrveranstaltungen studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes die Lehrveranstaltung nicht besucht haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Melden sich zu Wahlpflichtveranstaltungen mehr Studierende an, die die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8

Studienziel

(1) Das integrative Fach "Geowissenschaften" soll in sechs Semestern insoweit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, die Kenntnis der heutigen physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse auf der Erdoberfläche wie im Erdinneren, mit naturwissenschaftlichen Methoden zu erfassen, zu analysieren und zu modellieren. Durch das Verständnis des „Systems Erde“ wird der Geowissenschaftler befähigt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung unseres Lebensraumes zu leisten.

Darüber hinaus werden allgemeine Grundlagen der Physik, Mathematik, Chemie und methodische Kenntnisse vermittelt. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen beruflichen Orientierung.

(2) Der akademische Studienabschluss Bachelor of Science soll die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren, je nach gewähltem Schwerpunkt, eine Berufstätigkeit bei geowissenschaftlich arbeitenden Behörden, Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Großforschungseinrichtungen oder Ingenieurbüros aufnehmen zu können. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Masterstudium in geowissenschaftlichen Fächern.

§ 9

Studienaufbau

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 123 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte, davon 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und 5 Leistungspunkte für ein Berufspraktikum außerhalb der Universität.

(2) Das Studium umfasst gemäß Studienverlaufsplan Module der Bereiche „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (25 ECTS), „Geowissenschaftliche Grundlagen“ (113 ECTS), „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ (20 ECTS), „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ (5 ECTS), „Kompetenz“ (5 ECTS) sowie die Bachelorarbeit (12 ECTS).

(3) Für die Bereiche „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und „Geowissenschaftliche Grundlagen“ sind die Module verbindlich im Studienverlaufsplan genannt.

(4) Für den Bereich „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ werden aus der im Studienverlaufsplan genannten Tabelle „Wahlpflichtmodul Geowissenschaften“ vier Module gewählt.

(5) In dem Bereich „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ besteht eine freie Wahl aus dem benoteten Modulangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ohne Modulangebote der Sektion für Geowissenschaften.

(6) Im Bereich „Kompetenz“ besteht eine freie Wahl aus dem Modulangebot der CAU-Kiel, ohne Modulangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 11
Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert hat und durch abgeschlossene Module in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 12
Bildung der Gesamtnote

- (1) Nicht benotete Module und der Bereich „Kompetenz“ fließen nicht in die Gesamtnote ein. Nicht benotete Module sind: „Physik für die Naturwissenschaften“ und „Berufspraktikum“
- (2) In die Gesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit sowie die Bereichsnoten der Bereiche: „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Geowissenschaftliche Grundlagen“, „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ und „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ ein.
- (3) Die Bereichsnoten werden als gewichteter Durchschnitt der Noten aus den in § 9 dem Bereich jeweils zugeordneten Modulen berechnet. Als Gewichtungsfaktoren finden die Leistungspunkte der zugeordneten Module geteilt durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte des Bereichs Verwendung. Die Bereichsnoten werden nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Bereichsnoten für die Bereiche „Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Grundlagen“ mit dem Gewicht 15/172, „Geowissenschaftliche Grundlagen“ mit dem Gewicht 108/172, „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ mit dem Gewicht 20/172, „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ mit dem Gewicht 5/172 sowie der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 24/172.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

**§ 13
Studienziel**

In den forschungsorientierten Masterstudiengängen, die Gegenstand der vorliegenden Ordnung sind, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotionsstudium.

**§ 14
Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen und dem gewählten Nebenfach, geringfügig schwanken.

**§ 15
Zugang zum Masterstudium**

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Geowissenschaften, Geologie, Mineralogie oder Geophysik oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden und mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.

Als weitere Eignungskriterien sind heranzuziehen:

- Umfang und fachliche Ausrichtung der Vorkenntnisse, nachzuweisen durch erfolgreich absolvierte Lehreinheiten und ihre Benotung;
- persönliche Angaben zur Wahl des Studienfachs.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Geowissenschaften, Mineralogie und Geophysik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der oben genannten Fächer erworben, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Marine Geosciences“ Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

**§ 16
Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 17
Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch abgeschlossene Module in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine auf Antrag zu gewährende Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Note für die Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit und zu 20% aus der Note des mündlichen Vortrags über den Inhalt der Masterarbeit.

§ 18
Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Masterarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ vom 29. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 83) außer Kraft
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Studiengang Bachelor Geowissenschaften eingeschrieben sind, werden nach ihrem Studienfortschritt in Fachsemestern in die neue Fachprüfungsordnung wie folgt übernommen:
 - a) Studierende, die im Wintersemester 2017/18 ins 3. Fachsemester wechseln, studieren nach der neuen Fachprüfungsordnung, da das 1. Studienjahr sehr ähnlich aufgebaut ist und eine Fortsetzung des Studiums ohne Einschränkungen möglich ist.
 - b) Für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 ins 5. oder höhere Fachsemester wechseln, findet die nach Absatz 1 außer Kraft getretene Prüfungsordnung bis Ende Sommersemester 2019 weiter Anwendung. Dies gilt nicht für die Regelungen zur Anwesenheitspflicht.
 - c) Studierende, die zum Wintersemester 2019/20 ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach der neuen Fachprüfungsordnung.Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anlage

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geowissenschaften“

Studienaufbau nach §9:

blau: Bereich „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“; gelb: Bereich „Geowissenschaftliche Grundlagen“; grün: Bereiche „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“, „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung“ und „Kompetenz“; orange: Bachelorarbeit.

Module, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, sind **fett** gekennzeichnet

	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	PF / WP / WA	Voraussetzungen	PL	LP	
								Sem	Ja hr
1. Semester	MNF-geow-B101	Einführung in die Geowissenschaften 1: Grundlagen I	V / V	3 / 2	PF		K	5	
	geowB102-01a	Einführung in die Geowissenschaften 2: Karten- und Gesteinskurs	V / PrÜ / PrÜ	1 / 2 / 2	PF		K (50) und M (50)	5	
	MNF-geow-B103	Einführung in die Geowissenschaften 3: Erdgeschichte	V / V	3 / 2	PF		K	5	
	MNF-Math-Math_Geow_1	Mathematik für die Geowissenschaften I	V / Ü	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-physNF1-01a	Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften	V	4	PF			5	
	MNF-chem-0005	Anorganische Chemie für Studierende der Geowissenschaften	V / P	3 / 2	PF		K (100) PP	5	
				∑ 28				∑ 30	
2. Semester	MNF-geow-B202	Einführung in die Geowissenschaften 4: Grundlagen II	V / V	4 / 1	PF		K	5	
	MNF-geow-B203	Einführung in die Geowissenschaften 5: Geologische Geländearbeit	GÜ	12 Tage	PF	geow-B102	B	5	
	MNF-geow-B204	Einführung in die Geowissenschaften 6: Paläontologie	V / PrÜ	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-Math-Math_Geow_2	Mathematik für die Geowissenschaften II	V / Ü	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-physNF1-01a	Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften	P +	4	PF		Tta. 1)	5	
	MNF-geow-B201	Geochemie 1	V / V / V	2 / 1 / 1	PF		K	5	
				∑ 21				∑ 30	60
3. Semester	MNF-geow-B301	Grundlagen der Geomechanik	V / V	2 / 2	PF	Math_Geow_1+2 und physNF I	K	5	
	MNF-geow-B302	Einführung in die Hydrogeologie	V / PrÜ	2 / 2	PF	Math_Geow_1+2 und physNF I und chem-0005 und geow-B201	K	5	
	geowB303-01a	Geochemie 2	V / PrÜ	3 / 2	PF	Math_Geow_1 und chem-0005 und geow-B201	K	5	
	MNF-geow-B304	Marine Geologie 1	V / V	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-geow-B305	Sedimentologie 1	V / PrÜ	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-geow-B306	Endogene Geologie 1	V / V	3 / 1	PF		K	5	
				∑ 25				∑ 30	
4. Semester	MNF-geow-B401	Modellierung von Geosystemen	V / PrÜ	2 / 2	PF	Math_Geow_1+2 und physNF I	K	5	
	MNF-geow-B402	Geophysikalische Messmethoden	V / PrÜ / V	2 / 1 / 1	PF		K o. M	5	
	MNF-geow-B403	Geochemie 3	V / V / V / V	1 / 1 / 1 / 1	PF	geow-B303	K	5	
	geowB404-01a	Marine Geologie 2	V / V / PrÜ	2 / 2 / 1	PF		K	5	
	MNF-geow-B405	Sedimentologie 2	V / V	3 / 1	PF		K	5	
	MNF-geow-B406	Regionale Geologie	V / V / GÜ	2 / 1 / 6 Tage	PF		B	5	
				∑ 24				∑ 30	60
5. Semester**	MNF-geow-B501	Endogene Geologie 2	V / V / V / PrÜ	1 / 1 / 1 / 2	PF	geow-B101, -B102, -B202	K + K	5	
	MNF-geow-B502	Wissenschaftliches Arbeiten mit Daten	S / PrÜ	2 / 3	PF		V (100), UA	5	
	MNF-geow-B503	Berufspraktikum		Mind. 3 Wochen	PF		B	5	
		Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 1			WP			5	
		Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 2			WP			5	
		Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung *			WA			5	
				∑ ca. 22				∑ 30	

6. Semester		Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 3			WP			5	
		Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 4			WP			5	
		Kompetenz *			WA			5	
	MNF-geow-B601	Bachelorarbeit		9 Wochen	PF	siehe §11 (1)	BA	12	
	MNF-geow-B602	Seminar zur Bachelorarbeit			PF	siehe §11 (1)	V	3	
				∑ ca. 12				∑ 30	60

* Kann jeweils im 5. oder 6. Semester belegt werden.

** Vorzugsweise ist das 5. Fachsemester als Mobilitätsfenster zu nutzen.

+ Praktikum und Begleitseminar sind teilnahmepflichtig.

1) Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich.

Wahlpflichtmodule Geowissenschaften

Modulcode	Modultitel	LF	SWS	Voraussetzungen	PL	LP
MNF-geow-BWP01	Aspekte der Angewandten Geowissenschaften	V / PrÜ	2 / 2	geow-B301, -B302, -B303, -B401	K	5
MNF-geow-BWP02	Große Geländeübung	PrÜ / GÜ	1 / 12 Tage	geow-B101, -B102, -B103, -B202, -B203, -B305, -B306	B	5
MNF-geow-BWP03	Grundlagen der Geotechnik	V / PrÜ	2 / 2		K	5
MNF-geow-BWP04	Einführung in die Marine Paläoklimaforschung	V / S	2 / 2		K (50); V (50)	5
MNF-geow-BWP05	Mathematische Grundlagen der Geophysik	V / PrÜ	2 / 2		K o. M	5
geopAGP03	Seismik	V / Ü	3 / 1		M	6
geowBWP06-01a	Instrumentelle Analysemethoden	PrÜ / PrÜ	3 / 1		K	5
MNF-geow-BWP07	Angewandte Marine Geochemie	PrÜ	5	geow-B403	B	5
geopAGP01	Gravimetrie und Magnetik	V / Ü	2 / 2		M	6
MNF-geow-BWP08	Küstengeologie	V / S / GÜ	1 / 2 / 3 Tage		K (40), V (30), B (30)	5
MNF-geow-BWP09	Vulkanische Systeme und ihre Wurzeln	V / PrÜ	1 / 3	geow-B101, -B103, -B306, -B501	M+ÜA	5
MNF-geogr-GISNF	Geographische Informationssysteme für Nebenfachstudierende	Ü	2		HA	5
geowBWP10-01a	Grundlagen der marinen Geologie	V / PrÜ	2 / 2		K o. M	5
geowBWP11-01a	Praktische Geologie und Geochemie sedimentärer Systeme	PrÜ / S	12 Tage / 1		B	5
geowBWP12-01a	Organische Geochemie sedimentärer Systeme	V / PrÜ / S / V	1 / 1 / 1 / 1		K	5

Erläuterungen:

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
V: Vorlesung, Ü: Übung, PrÜ: Praktische Übung; S: Seminar, P: Praktikum, GÜ: Geländeübung

SWS: Semesterwochenstunden der LF

PL: Prüfungsleistung
K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, V: Vortrag, ÜA: Übungsaufgaben, PP: Praktikumsprotokolle, Tta.: Testate, BA: Bachelorarbeit
HA: Hausarbeit, K o. M: Die Prüfungsart Klausur oder mündliche Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

LP: Leistungspunkte

PF: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; WA: Wahlmodul
WS: Wintersemester; SS: Sommersemester

2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geowissenschaften“

Module, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, sind **fett** gekennzeichnet

	Modul-Nr.	Modulbezeichnung <i>Lehrveranstaltung</i>	LF	SWS	PL#	LP	
						Sem.	Jahr
Semester 1.	MNF-geow-MP1	Evolution von Biosphäre und Klima <i>Grundfragen der Paläontologie Klimarekonstruktionen durch die Erdgeschichte</i>	V V	2 2	K (100)	5	
	MNF-geow-MP2	Küstengeologie/Sedimentologie <i>Küstenprozesse Küstennahe Sedimentationsräume</i>	V V	2 2	K (80)	4	
	MNF-geow-MP3	Beckenanalyse <i>Sequenzstratigraphie und Fazieskunde</i>	V	2		2	
	MNF-geow-MP4	Biogeochemie <i>Marine Biogeochemie Modellierungsübungen zur marinen Biogeochemie</i>	V Prü	2 2	K (100)	5	
	MNF-geow-MP5	Petrologie/Geochemie <i>Magmatische Prozesse und Plattentektonik Petrologisch-Geochemisches Seminar</i>	V S	1 2	M (10) V (40)	3	
	MNF-geow-MP8	Angewandte Geologie <i>Abriss Angewandte Geologie Übungen Abriss Angewandte Geologie</i>	V Prü	2 2	K (100)	5	
	MNF-geow-MP6	Geomaterialien <i>Gesteine-Mineral-Fluide Gesteine-Mineral-Fluide Seminar zu Geomaterialien</i>	V Ü Prü	1 1 1	K (60) V (40)	5	
Summe Semester						29	
Semester 2.	MNF-geow-MP2	Küstengeologie/Sedimentologie <i>Geländeübungen (MSc Küstengeologie)</i>	GP	3 Tage	B (20)	1	
	MNF-geow-MP3	Beckenanalyse <i>Erdölgeologie</i>	V	2	M (100)	3	
	MNF-geow-MP5	Petrologie/Geochemie <i>Isotopengeochemie und Altersbestimmung Isotopengeochemie und Altersbestimmung</i>	V Prü	1 1	K (50)	2	
	MNF-geop-GGP1a oder MNF-geop-GGP1b	Allgemeine Geophysik, GGP1a: <i>Aufbau und Evolution der Erde</i> Allgemeine Geophysik, GGP1b: <i>Regionale Geophysik</i>	V/ Prü	3/1	K o. M	5	
	MNF-geow-MP9	Geländeübungen <i>Geländeübungen MSc</i>	GP	12 Tage	B (100)	5	
		Wahlfach I*				5	
		Wahlfach II*				5	
	Freie Wahl**				5		
Summe Semester / Jahr						31	60
Semester 3.		Wahlfach I				5	
		Wahlfach I				5	
		Wahlfach I				5	
		Wahlfach II				5	
		Wahlfach II				5	
Summe Semester						30	
Semester 4.	MNF-geow-MP10	Masterarbeit	S	1	V	30	
	Summe Semester / Jahr						30
SUMME							120

Anmerkungen:

* Siehe Tabelle „M.Sc. Geowissenschaften-Vertiefungsmodule (Wahlpflicht)

** freie Wahl aus dem Angebot der CAU

Tabelle M.Sc. Geowissenschaften-Vertiefungs-Module (Wahlpflicht)

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP
Paläobiologie und Sedimentation	Angewandte Mikropaläontologie MNF-geow-MWPS1	Mikrofossilien als Proxies für Klima und Umwelt	V	1	M (50)	5
		Übungen zur angewandten Mikropaläontologie (Quantitative Mipa)	PrÜ	1	B (50)	
		Geländekurs: Foraminiferen im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer	GP	3 Tage		
	Geobiologie MNF-geow-MWPS2	Biominalisation	V	1	B (50)	5
REM Übung Biominalisation	PrÜ	1				
Geobiologie von Riffen	V	2	K o. V (50)			
Evolution der Biosphäre MNF-geow-MWPS3		Krisen der Evolution	V	1	K (20)	5
		Ausgewählte Themen der Paläobiologie	V	2	K (40)	
		Übungen/Seminar zur Paläobiologie	PrÜ/ S	2	K o V+ (40)	
Paläoökosysteme MNF-geow-MWPS4		Paläoökosysteme	V	2	K (100)	5
		Methoden zur Rekonstruktion fossiler Lebens- und Ablagerungsräume	PrÜ	1		
		Biogeochemische Prozesse	V	3		
SUMME						20

+ Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP	
Geomaterialien	Mineralogie MNF-geow-MWGM1	Mineralogische Prozesse	V/ PrÜ	3	K (80)	5	
		Aktuelle Forschungsprobleme der Mineralogie	S	2	V (20)		
	Theoretische und experimentelle Petrologie MNF-geow-MWGM2		Theoretische Petrologie	V	1	K (100)	5
			Theoretische Petrologie	PrÜ	1		
			Experimentelle Petrologie	V	1		
			Experimentelle Petrologie	PrÜ	2		
	Materialwissenschaft für Geowissenschaftler 2 mawi-E012 Wahl von zwei Veranstaltungen (Summe 10 ECTS-Punkte)		Materialwissenschaft 1	V/ PrÜ	3/1	M (50)	5
Materialwissenschaft 2			V/ PrÜ	3/1	M (50)	5	
Materialwissenschaft 3			V/ PrÜ	3/1	M (50)	5	
SUMME						20	
Geochemie der Sedimente	Stabile Isotope und Kohlenwasserstoff-Bildung MNF-geow-MWGS1	Stabile Isotope und Kohlenwasserstoff-Bildung	V	2	K (100)	5	
		Übungen zu Stabile Isotope und Kohlenwasserstoff-Bildung	PrÜ	3			
	Chemische Paläozooanographie MNF-mgeo-CP		Chemische Paläozooanographie	V	3	K (60)	5
			Spurenelemente im Meerwasser	S	2	V (40)	
	Chemische Sedimentgesteine MNF-geow-MWGS3		Chemische Sedimentgesteine	V	2	K (50)	5
		Laborpraktikum Chemische Sedimentgesteine	LP	2	PP (50)		
Lagerstättenkunde MNF-geow-MWGS4		Lagerstätten	V	2	K (50)	5	
		Lagerstättenexkursion	EX	6 Tage	B (50)		
SUMME						20	

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP
Petrologie-Geochemie Pflicht: MNF-geow-MWPG1 MNF-geow-MWPG2	Metamorphe Systeme MNF-geow-MWPG1	<i>Petrogenese (metam. + magm. Gesteine)</i>	V/PrÜ	2	K (50)	5
		<i>Modellierung metamorpher Systeme / GG-TD</i>	V/PrÜ	2	B o. K (50)	
	Petrologische Geländeübungen MNF-geow-MWPG2	<i>Petrologische Geländeübungen</i>	GP	12 Tage	B (100)	5
		<i>Petrologische Prozesse (u.a. Wärmefluss, Geodynamik)</i>	V/PrÜ	1		
Wahl: 2 weitere Module Aus dem Angebot: MNF-geow-MWPG3, MNF-geow-MWPG4, MNF-geow-MWPG5, MNF-geow-MWPG6, MNF-geow-MWPG7	Petrologische Methoden MNF-geow-MWPG3	<i>Mikrosonde</i>	PrÜ	1 Woche	K (50)	5
		<i>Fortgeschrittene Petrographie (Gesteinsmikroskopie)</i>	V/PrÜ	2	HA o. K (50)	
	Magmatische Systeme MNF-geow-MWPG4	<i>Physische Vulkanologie</i>	V	2	K (40)	5
		<i>Physische Vulkanologie Geländepraktikum</i>	GP	8 Tage		
		<i>Magmatische Systeme</i>	S	3		
	Anwendungen der ICP-Spektrometrie in der Geochemie MNF-geow-MWPG5	<i>Anwendungen der ICP-Spektrometrie in der Geochemie</i>	V	2	B (100)	5
		<i>Anwendungen der ICP-Spektrometrie in der Geochemie</i>	P	3		
	Kartierungspraktikum MNF-geow-MWPG6	<i>Eigenständige Kartierung (Vergabe bei Verfügbarkeit)</i>	GP	20-30 Tage	B (100)	5
	Introduction to Ore Deposits MNF-geow-MWPG7	<i>Hydrothermal Systems and Ore Deposits</i>	V/PrÜ	3 / 1 Woche	K (50)	5
		<i>Microthermometry</i>	V/PrÜ	2	K (50)	
SUMME						20
Angewandte Geologie	Modellieren in der Angewandten Geologie MNF-geow-MWAG1	<i>Geohydromodellierung</i>	V	2	K (100)	5
		<i>Übungen zu Geohydromodellierung</i>	PrÜ	2		
	Innovative Erkundungsmethoden in der Hydrogeologie MNF-geow-MWAG2	<i>Erkundungsmethoden in der Hydrogeologie</i>	V	2	K o. M	5
		<i>Übungen zu Erkundungsmethoden in der Hydrogeologie</i>	PrÜ	2		
	Geomechanik und Geotechnik II MNF-geow-MWAG3 Pflicht: Grundbau II und Geotechnologien Wahl eines Moduls aus: Ausgewählte Kapitel I Ausgewählte Kapitel II	<i>Grundbau II und Geotechnologien</i>	V	2	K o. M (100)	5
<i>Ausgewählte Kapitel I – Stoffgesetze in Geotechnik und Geomechanik</i>		V	2			
<i>Ausgewählte Kapitel II – Numerische Methoden in der Geotechnik und Geomechanik</i>		V	2			
Verhalten von organischen Schadstoffen im Untergrund MNF-geow-MWAG4	<i>Organische Schadstoffe im Untergrund</i>	V	2	K (100)	5	
	<i>Übungen Organische Schadstoffe im Untergrund</i>	PrÜ	2			
SUMME						20
Wahlfach						
Geophysik	Freie Wahl aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-Angebot, sowie aus den verfügbaren Vertiefungsmodulen des M.Sc. Geophysik. Ausnahmen: das „Masterseminar“ MNF-SGP2 kann nicht belegt werden; Das „Aktive Tutorium“ MNF-SGP3 kann nur belegt werden, wenn im Bachelorstudium die Vertiefung Geophysik belegt wurde. Die Absprache mit der Studienberatung M.Sc. Geophysik wird empfohlen. Die Studienberatung informiert auch über den Turnus der Veranstaltungen.					20
SUMME						20

Erläuterungen:

Modul-Nr.:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
	V: Vorlesung, GP: Geländepraktikum, LP: Laborpraktikum, PrÜ: praktische Übung, Ü: Übung, S: Seminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
PL:	Prüfungsleistung
	K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, V: Vortrag, PP: Praktikumsprotokolle, K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben
LP:	Leistungspunkte

Studyplan Master of Science „Marine Geosciences“

The names of the modules contributing to the final Master grade are shown in **bold** letters

	Module	Module Name Courses	TF	SWS	Pre- requisite	PL	LP	
							Se m.	Year
1. Semester	MNF-mgeo-MP1	Evolution of Biosphere and Climate <i>Climate Reconstruction through Earth's History</i> <i>Basic Concepts of Paleontology</i>	L L	2 2		WE (100)	4	
	MNF-mgeo-MP2	Coastal Geology I <i>Coastal Processes</i> <i>Coastal related Depositional Systems</i>	L L	2 2		WE (80)	4	
	MNF-mgeo-MP3	Basin Analysis <i>Sequence Stratigraphy and Facies Analysis</i>	L	2			2	
	MNF-mgeo-MP4	Biogeochemistry <i>Marine Biogeochemistry</i> <i>Modelling in Marine Biogeochemistry</i>	L PrE	2 2		WE (100)	5	
	MNF-mgeo-MP5	Petrology/Geochemistry <i>Magmatic Processes and Plate Tectonics</i> <i>Petrology-Geochemistry Seminar</i>	L S	1 2		OE (10) P (40)	3	
	MNF-mgeo-MR	Marine Ressources <i>Hydrothermal Systems and Ore Deposits</i> <i>Hydrothermal Systems and Ore Deposits</i>	L PrE	2 1		WE (100)	3	
	MNF-mgeo-CP	Chemical Paleoceanography <i>Chemical Paleoceanography</i>	L	2		WE (60)	2	
	MNF-mgeo-MGS	Marine Geosystems <i>Marine Isotope Systems</i>	L	2		WE (50)	2	
	MNF-mgeo-CLIM	Introduction to Climate Sciences <i>Introduction to Climate Sciences</i> <i>Exercise Introduction to Climate Sciences</i>	L PrE	2 1		WE (80) PrExc (20)	5	
Summe Semester							30	
2. Semester	MNF-mgeo-MPCL	Field Exercises <i>Field Exercises Marine Geosciences</i>	F	3 days		R (40)	1	
	MNF-mgeo-MP2	Coastal Geology I <i>Field Work in Coastal Geology</i>	PrE	3 days		R (20)	1	
	MNF-mgeo-MP3	Basin Analysis <i>Petroleum Geology</i>	L	2		OE (100)	3	
	MNF-mgeo-MP5	Petrology/Geochemistry <i>Isotope Geochemistry and Geochronology</i> <i>Isotope Geochemistry and Geochronology</i>	L PrE	1 1		WE (50)	2	
	MNFgeop-AGP7	Geophysics <i>Marine Geophysics</i> <i>Marine Geophysics</i>	L PrE	2 2		R (100)	6	
	MNF-mgeo-MTS	Measuring techniques in shallow water (cruise) <i>Introduction and theory, lectures</i> <i>Cruise with R/V Alkor/Littorina</i> <i>Study Project</i>	L PrE PrE	1 2 2		R (100)	5	
	MNF-mgeo-CP	Chemical Paleoceanography <i>Trace Metals in Sea Water</i>	S	2		P (40)	2	
	MNF-mgeo-MGS	Marine Geosystems <i>Marine Geosystems</i>	S	2		P (50)	2	
	MNF-mgeo-SM	Submarine Mapping <i>Submarine Mapping Techniques</i> <i>Submarine Mapping Exercises</i>	L PrE	2 2		R (100)	5	
	MNF-klim-101b	Introduction to Oceanography	L	3		WE(100)	5	
	Summ Semester / Year							32
3. Semester	mgeo-CG II-01a	Coastal Geology II <i>Coastal Geology and Coastal Protection</i> <i>Sea-level Change</i>	S S	2 1		WE (60) P (40)	3	
	MNF-mgeo-MPCL	Marine Paleoclimate <i>Ocean-Continent-Atmosphere Interactions</i> <i>The Oceans Role in Climate</i> <i>Quantitative Proxies</i>	L L PrE	2 1 1		P R (60)	4	
	MNF-mgeo-MMG	Modelling in Marine Geosciences <i>Introducing to Climate Modelling</i> <i>Applied Programming Techniques</i>	V PrE	2 2		OE (100)	6	
	MNF-mgeo-WP	Project Work Marine Geosciences <i>Research Seminar Marine Geosciences</i> <i>Work Project Marine Geosciences</i>	S WP	1 4-6 weeks		OE (100) #	10	
	Free Choice	Additional modules from : Coastal Zone Management, Law of the Sea, Biological Oceanography, Economics etc. these Modules will be provided by the „Integrated School of Ocean Sciences (ISOS)“					5	
	Summe Semester							28
4. Semester	MNF-mgeo-MT	Master Thesis	S	1			30	
	Summ Semester / Year							30
Summe								120

#: Passing the report is required to take part in the oral examination.

Erläuterungen:

Modul-Nr.: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 SWS: Semesterwochenstunden der LF
 PL: Prüfungsleistung
 LP: WE: Written Examination, OE: Oral Examination, P: Presentation, R: Report, PrExs: Practical Exercises
 Leistungspunkte

Exportmodultabelle Geowissenschaften:

Modul	Lehrveranstaltung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	Exp. nach
MNF-geow-5PHA Kartenkunde	Kartenkurs	PrÜ	2	P	keine	Klausur	3	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-2PHA Allg. Geowiss. II	Geländekurs Allg. Geowiss. II	GPr	3 Tage	P	Geow-1	Bericht	1	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-12PHA Einf. Marine Geologie	Einführung in die Marine Geol.	VL	2	P		mündl.Prüf	2	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-3PHA Einführung in die Paläontologie	Grundlagen der Paläontologie	VL	1	P	keine	mündl. Prüfung	1	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-11 Geogr.	Entwicklung der Erde Quartärgeologie Geologie S-H	VL VL EX	3 2 3 Tage	WP	keine	M (80) B(20)	6	Geogr. 1-Fach
MNF-geop-TGPO	Mathematische Grundlagen der Geophysik			W	Keine	K o. M	6	B.Sc. Physik des Erdsyst ems, M.Sc. Geophysik